Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9850**

18. Wahlperiode 28.09.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9234 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats
vom 27. Januar 1999 über Korruption
und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003
zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

A. Problem

Auf der Ebene des Europarats sind im Bereich der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung zwei Rechtsinstrumente beschlossen worden, die durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden sollen: das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (Strafrechtsübereinkommen) und das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (Zusatzprotokoll). Das Strafrechtsübereinkommen verfolgt das Ziel, insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats so weit wie möglich einen strafrechtlichen Mindeststandard bei der Bekämpfung der Korruption zu entwickeln und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Strafrechtsübereinkommen auf der Unterzeichnerkonferenz vom 27. Januar 1999 in Straßburg unterzeichnet; es ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Das Zusatzprotokoll ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen und wurde von der Bundesrepublik Deutschland auf der Unterzeichnerkonferenz vom 15. Mai 2003 unterzeichnet. Es ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung beider Rechtsinstrumente geschaffen werden. Hierfür bedarf es eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, weil sich sowohl das Strafrechtsübereinkommen als auch das Zusatzprotokoll auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht sind daher nicht erforderlich.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

F. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9234 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. September 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Dirk Wiese, Halina Wawzyniak und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9234** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9234 in seiner 90. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 112. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 28. September 2016

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333